

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.04.2003

Der Gemeinderat Großdubrau hat am 26.02.2004 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Satzung beschlossen.

Artikel I Änderungen

§ 3 – Aufwandsentschädigung

- (8) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 eine Entschädigung in Höhe von 150,00 €. Eine solche liegt vor, wenn die Übernahme der Vertretung länger als 3 Monate andauert. Der ehrenamtliche Stellvertreter erhält die Entschädigung vom Beginn der Vertretung an.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2003 in Kraft.

Großdubrau, den 01.03.2004




Michalk
Bürgermeister

Hinweis: Gemäß § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen. Dies gilt auch, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bis 3 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.